Sukzessivliefervertrag –   
Version mit Exklusivitätsklausel

zwischen

Fantasy Island Ltd.

Nicosia/Zypern

Herstellerin

Und

K. Kautz AG

8000 Zürich

Abnehmerin

wird eine Zusammenarbeit vereinbart wie folgt:

I. Die Abnehmerin vergibt an die Herstellerin den Gesamtbedarf des Produktes «Gschmacklos» für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

II. Die Herstellerin sichert einen Qualitätsstandard zu wie folgt: Im Sinne zugesicherter Eigenschaften liefert die Herstellerin nach Farben sortiert und gekennzeichnet. Diese Sortierung und Kennzeichnung sowie die Qualität des Produktes «Gschmacklos» erfolgt nach Standards der Herstellerin.

III. Die Abnehmerin garantiert der Herstellerin folgende Abnahmemengen für die ersten 3 Jahre:

2014 3 000 kg

2015 6 000 kg

2016 12 000 kg

IV. Die Abnehmerin erteilt Aufträge ab Werk der Herstellerin. Die Herstellerin verpflichtet sich, eine bestimmte Lagerhaltung für «Gschmacklos» in Halb- und Ganzfertig-Produkten zu unterhalten. Die Lieferfristen der Herstellerin betragen pro 1000 kg Gschmacklos ca. 4 Wochen ab Auftragseingang.

V. Preise und Verpackung

Der Preis für «Gschmacklos» Normal beträgt:

per kg CHF 15.00 fest bis 31.12.20xx

per kg CHF 17.00 ab 1.1.2015 bis 31.12.20xx

zuzüglich Teuerung gemäss Landesindex

Die Preise für alle anderen Produkte der Herstellerin sind Gegenstand separater Vereinbarungen. Verpackung und Konfektionierung nach Angaben der Abnehmerin werden, soweit dadurch keine Mehrkosten oder Mehraufwendungen entstehen, durch die Herstellerin getragen.

VI. Zahlungsbedingungen

Konditionen: 10 Tage 2%

30 Tage rein netto

VII. Schadenersatz und Reklamationen

Schadenersatzansprüche der Abnehmerin aus schuldhafter Lieferverzögerung und fehlerhafter Qualität von «Gschmacklos» sind begrenzt auf den Warenwert der betreffenden Lieferung gemäss Rechnung.

Reklamationen sind innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Ware (Datum des Poststempels) bzw. ab Entdeckung schriftlich der Herstellerin mitzuteilen.

Jede Haftung seitens der Herstellerin für die Folgen höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen oder anderen Vorkommnissen ähnlicher Art, gilt als wegbedungen, sofern die Herstellerin die Abnehmerin unverzüglich mit Eintritt des betreffenden Ereignisses orientiert hat.

VIII. Exklusivität

Die Herstellerin gewährt der Abnehmerin für das Vertragsgebiet Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein für das Vertragsprodukt «Gschmacklos» eine ausschliess­liche Exklusivität hinsichtlich Belieferung und Wiederverkauf und verpflichtet sich, im Verhältnis zu ihren anderen Kunden und Abnehmern, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, wie zum Beispiel durch Liefersperren oder eventuelle Klagen, um eine Umgehung dieser Exklusivität zu unterbinden, unbeschadet durch wen und wie eine solche Umgehung erfolgt, wie z.B. durch den Import von Vertragsprodukten, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form, ins Vertragsgebiet durch Dritte oder die Lizenzproduktion im Vertragsgebiet etc.

Bei Verletzung der unter dieser Ziffer eingeräumten Exklusivität. durch Direktlieferung der Herstellerin in das Vertragsgebiet, verfällt die Herstellerin in eine Konventional­strafe in der Höhe eines Jahresumsatzes. Der Jahresumsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre vor der Vertragsverletzung; in den ersten 3 Jahren entspricht der Jahresumsatz mindestens einer Jahresmenge gemäss Verpflichtung der Abnahmemenge für die ersten 3 Jahre.

Der Herstellerin sind Schutzrechte einer IR-Marke im Vertragsgebiet erteilt.

IX. Die Abnehmerin verpflichtet sich, eine angemessene Werbung für das Vertragsprodukt im Vertragsgebiet durchzuführen.

X. Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 20xx und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren.

Anschliessend verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts kann dieser Vertrag infolge wichtiger Gründe sofort von beiden Parteien aufgehoben werden.

XI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Abnehmerin.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_